

To Ann 132

AR 4.7

Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böh-
men ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Men-
schen im politischen, und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem
Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestim-
ten Geschlechtsnamen, und die einzelne Personen keinen sonst
bekannten Vornamen haben, wird für gesammte Erbländer allge-
mein verordnet.

§. I.

Die Jüdenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß
ein jeder Hausvater für seine Familie — der Vormund für
seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen
Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende
Mannsperson vom 1^{ten} Jänner 1788. einen bestimmten Ge-
schlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen
Stand, den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheura-
thet, jenen ihres Mannes annehmen — jede einzelne
Person

Person aber ohne Ausnahm, einen teutschen Vornamen sich
beilegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

§. 2.

Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach
dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch
nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulen Töplitz —
Jochem Kollin zc. üblich geweste Benennungen, haben gänz-
lich aufzuhören.

§. 3.

Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie,
und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten
Vor, und Geschlechtsnamen längstens bis letzten Novem-
ber 1787. an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit,
wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in teut-
scher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit ei-
nem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis-
oder Oberrabiner unterfertigten — jedoch ungestemelten Zeugniß-
zeddel zu erproben haben: daß er dermal auf beständig den
Familiennamen A. mit den für eine jede Person be-
stimmten besondern teutschen Vornamen angenommen —
jedoch von dem Geschlecht A. herstamme, und zuvor
den Namen A. A. geführt habe.

§. 4.

Mit 1^{tem} Jänner 1788. müssen die Beschneidungs, und
Geburtsbücher ohne Ausnahm in teutscher Sprache geführet
— dann

— dann alle Geborne, Gestorbene, und Getraute eben nicht anders, als mit den teutschen Vor, und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§. 5.

Die im 3^{ten} S. anbefohlenen Zeugnißzeddel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bei der nächsten Konfripzionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788. zum erstenmal beide Namen — nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor, und Geschlechtsnamen in teutscher Sprache eingetragen werden. In den Konfripzionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich gewesten zu erscheinen haben.

§. 6.

Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten Dezember 1787. von der gesammten Jüdenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§. 7.

Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen festgesetzt.

a) Der-

a) Derjenige Rabiner, der mit 1^{ten} Jänner 1788. anfangend, die Geburts, Trauungs, und Sterbfälle nicht in teutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50. fl. zu bestrafen, das zweytemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn.

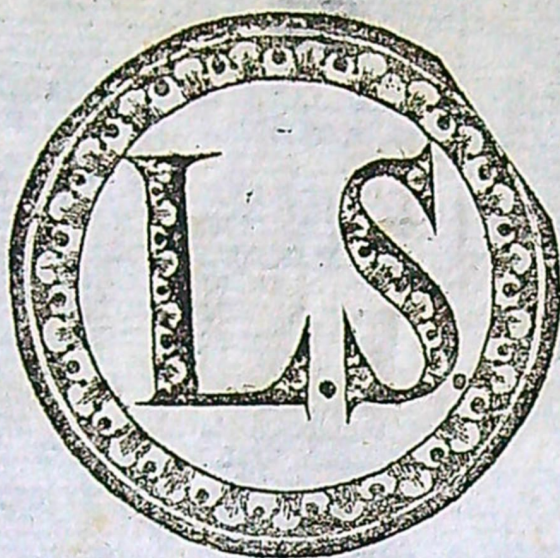
b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen teutschen Vor, und Geschlechtsnamen sich künftig nicht, sondern eines anderen gebrauchen sollte, wird — wenn er vermöglich ist — ebenfalls mit 50. fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen Unseren Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle auch unter einem anderen Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten — wenn er dessen überzeugt wird — gegen denselben immer zu gelten.

c) Derjenige, der sein Zeugnißzeddel bis letzten November 1787. oben anbefohlenenmassen nicht beigebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögenheitsfalle, mit stägiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen.

d) Alle diese Strafgeder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestikalfond eines jeden Landes — mit der anderen Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt, und angezeigt haben wird.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den
23^{ten} Tag des Monats Juli, im siebenzehnhundert sieben und acht-
zigsten, unserer Regierung, der römischen im drey und zwanzigsten,
der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{em}ae Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Benzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium,
Anton Friedrich von Mayern.

Wirden in unserm Saal und Hofgericht zu
Wien am 2ten Junii 1774 im öffentlichen
Versteigerung, der römischen in dem
ersten Jahre

1774



Leopoldus Comes & Kollowrat
Reg. Boh. & A. pr. & C. C.

Johann Baptist Graf von...

Ad Mandatum Sacris
Regis Majestatis
Johann Baptist von...

Johann Baptist Graf
von...